



NORDHEIM

**KALKULATION DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR
(WASSERZINS) FÜR DEN ZEITRAUM
2025 - 2026**

Stand: 07/2024

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Erläuterungen zur Gebührenkalkulation	
I.1.	Ausgangssituation.....	3
I.2.	Rechtsgrundlagen	4
I.3.	Ermessensentscheidungen	5
I.4.	Öffentliche Einrichtung.....	6
I.5.	Ermittlung der gebührenfähigen Kosten	7
	a) Abschreibung/Auflösung	7
	b) Anlagekapitalverzinsung.....	8
	c) Schätzungen und Prognosen	9
	d) Grundstücksanschlüsse	9
	e) Konzessionsabgabe.....	9
I.6.	Gemeindebetreff	10
I.7.	Kostendeckung	11
II.	Kalkulation der kostendeckenden Gebühr	
	Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen.....	13
	Erfolgsplan für 2025 bis 2026.....	14
	Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr	15
	Anlagen zur Kalkulation	
	1. Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau	17
	2. Ermittlung der voraussichtlichen Frischwassermengen.....	19
	3. Ermittlung der Konzessionsabgabe	20
	Berechnungsgrundlagen	23
III.	Beschlussantrag	25

I. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEBÜHRENKALKULATION

I.1. AUSGANGSSITUATION

Die Verwaltung der Gemeinde Nordheim hat uns mit der Erstellung einer neuen Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) für insgesamt zwei Jahre beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Kalkulation für den Bemessungszeitraum 2025-2026 haben wir von der Verwaltung den Erfolgsplan 2024 mit der Finanzplanung für die Jahre 2025 und 2026, die aktuelle Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2023 sowie die Investitionsplanung bis 2026 erhalten.

Wir möchten uns bei Herrn Eichhorn von der Gemeindeverwaltung für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH
74226 Nordheim
den 8. Juli 2024

Robert Häuser

I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen sind die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu beachten.

Grundlage der Gebührenerhebung ist § 13 Abs. 1 Satz 1 KAG, der besagt, dass die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen sogenannte Benutzungsgebühren erheben können.

Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu berücksichtigen sind (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KAG).

Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG können Versorgungseinrichtungen (wie z. B. **die Wasserversorgung**) und wirtschaftliche Unternehmen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften.

Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören die laufenden Betriebsaufwendungen der Wasserversorgung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG).

Die einzustellenden Kosten sind nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufzunehmen (= Nominalwertprinzip, Ausnahme: Artikel 5 Absatz 2 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25. April 1978).

Der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan beschließt die Höhe der festzusetzenden Gebührensätze. Grundlage seiner Beschlussfassung und der ihm zustehenden Ermessensentscheidungen ist eine schriftliche Kalkulation der kostendeckenden Gebührenobergrenzen.

I.3. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Die Gebührenkalkulation dient dem Gemeinderat als Kontrollinstrument über die Ermittlung der kostendeckenden Gebührenobergrenze, die dem festgesetzten Gebührensatz zu Grunde liegt und ist der Nachweis dafür, dass der Gemeinderat das ihm bei der Beschlussfassung eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 07.09.87 - 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.88 - 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.89 - 2 S 2805/87).

Deshalb muss der Gemeinderat bei der Beschlussfassung der Gebührensätze der Kalkulation zustimmen.

Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgende Ermessensentscheidungen zu treffen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten
- Höhe des Gebührensatzes
- Festlegung des Kalkulationszeitraums für die Gebühr (maximal fünf Jahre)
- Erhebung einer einheitlichen Gebühr für verschiedene Einzugsbereiche
- Festlegung der Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- Höhe der Abschreibungssätze
- Ansatz kalkulatorischer oder tatsächlicher Zinsen
- Ermittlung des verzinsbaren Kapitals nach der Restwert- oder Durchschnittswertmethode
- Höhe des Zinssatzes bei kalkulatorischer Verzinsung des Anlagekapitals
- Überprüfung der enthaltenen Prognosen (z. B. Preisentwicklung, Leistungseinheiten, u. ä.)

I.4. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

Die Gemeinde Nordheim führt den Eigenbetrieb Wasserversorgung laut § 1 der Wasserversorgungssatzung als eine öffentliche Einrichtung, wobei die Gewinnerzielungsabsicht nicht ausgeschlossen ist.

Diese öffentliche Einrichtung besteht aus einem, technisch nicht getrennten Versorgungsbereich (Einzugsbereich). Damit entfällt die Notwendigkeit einer Beschlussfassung über getrennte oder einheitliche Gebührensätze bei verschiedenen Einzugsbereichen.

I.5. ERMITTLUNG DER GEBÜHRENFÄHIGEN KOSTEN

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten Betriebsaufwendungen und -erträge wurden anhand der Planansätze des uns zur Verfügung gestellten Erfolgsplans 2024 mit den Ansätzen für die Jahre 2025 und 2026 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten kalkulatorischen Kosten wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2023 ermittelt. In einer Vorschau der kalkulatorischen Kosten wurde die Entwicklung der Abschreibung, Auflösung und Verzinsung bei Berücksichtigung der im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen laut Investitionsplanung dargestellt (siehe Anlage 1).

a) Abschreibung/Auflösung

Mit den "angemessenen Abschreibungen" nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

Bruttomethode

Hier sind den Abschreibungen die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst.

Nettomethode

Hierbei werden die Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausdrücklich nur der Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen sollen. Dabei ist auch Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25.04.1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln, das heißt nicht aufzulösen sind.

Die Gemeinde Nordheim errechnet die Abschreibung ihres Anlagevermögens nach der Bruttomethode.

Die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge der bisherigen Investitionen und Einnahmen wurden aus der Anlagenbuchhaltung übernommen. Für die voraussichtlichen Zugänge aus der Investitionsplanung wurden in der Vorschau jeweils durchschnittliche Sätze ermittelt und angewandt. Dabei werden die Abschreibungen für Zugänge jeweils im Jahr des Zugangs mit dem vollen Abschreibungssatz berücksichtigt.

b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, wobei nach Satz 2 den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen ist. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung darf zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Hiervon ist der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abzuziehen.

Durchschnittswertmethode Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, verzinst mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz **oder** aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten, aber verzinst mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

Die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals wird üblicherweise mittels einer kalkulatorischen Verzinsung (durchschnittliche Fremd- und Eigenkapitalverzinsung) errechnet.

Bei einem Eigenbetrieb ist auch der Ansatz tatsächlicher Fremd- und Eigenkapitalzinsen möglich. Unter dem Begriff Eigenkapital sind das Stammkapital und die Rücklagen zu verstehen.

Vereinbarungsgemäß wurde in der vorliegenden Kalkulation keine kalkulatorische Verzinsung nach KAG berücksichtigt, sondern die tatsächlichen Fremdzinsen. Da aber in der Kalkulation bereits die Erwirtschaftung einer Konzessionsabgabe und der hierfür geforderte „Mindesthandelsbilanzgewinn“ angesetzt sind, wird nicht noch zusätzlich eine Eigenkapitalverzinsung eingestellt.

c) Schätzungen und Prognosen

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenze ist es notwendig, auch mit Schätzungen zu arbeiten. Der Gemeinderat muss diesen Schätzungen und Prognosen zustimmen. So werden zum einen die Menge der Leistungseinheiten für den Kalkulationszeitraum geschätzt und zum anderen die kalkulatorischen Kosten anhand der Anlagenbuchhaltung und der geplanten Zugänge laut Investitionsplanung hochgerechnet.

d) Grundstücksanschlüsse

Der Teil des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich, der sogenannte Grundstücksanschluss, gehört laut bestehender bzw. künftiger Satzungsregelung zur öffentlichen Einrichtung "Wasserversorgung". Die anfallenden Kosten des Grundstücksanschlusses sind mit dem entrichteten Wasserversorgungsbeitrag abgegolten.

e) Konzessionsabgabe

Da der Eigenbetrieb der Gemeinde Nordheim eine Konzessionsabgabe erwirtschaften soll, ist der dafür notwendige Aufwand ebenfalls in der vorliegenden Gebührenkalkulation zu berücksichtigen. Neben der eigentlichen Konzessionsabgabe sind dies auch der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn in Höhe von 1,5 % des zum Anfang des Wirtschaftsjahres (01.01. des jeweiligen Jahres) vorhandenen Sachanlagevermögens sowie die Mindestertragssteuern (Mindestkörperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer).

I.6. GEMEINDEBETREFF

Auf der Leistungsseite der Kalkulation wurden die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung "Wasserversorgung" durch die Gemeinde selbst berücksichtigt, da z. B. Schulen und andere öffentliche Gebäude über eigene Zähler verfügen und deshalb die Leistungsmengen genau ermitteln können.

Die Belieferung dieser öffentlichen Gebäude erfolgt nach den Regelungen der Erlaubnis des § 14 der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) bzw. der Eigenbetriebsverordnung-Doppik (EigBVO-Doppik) mit einem Preisnachlass von 10 %. Die dadurch entstehenden Einnahmefälle werden durch die übrigen Gebührenschuldner finanziert.

I.7. KOSTENDECKUNG

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren gilt das **Kostendeckungsprinzip**, d. h., dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenüberdeckung, so **muss** diese innerhalb der folgenden fünf Jahre in einer Kalkulation ausgeglichen werden. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenunterdeckung, so **kann** diese (nur) innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Eine Verpflichtung dazu gibt es aber nicht.

Versorgungseinrichtungen (wie die Wasserversorgung) und wirtschaftliche Unternehmen sind ausdrücklich von diesem Kostendeckungsprinzip ausgenommen, da sie nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften **können***

Für diese Einrichtungen läuft die oben beschriebene Ausgleichsvorschrift daher ins Leere. Vorjahresverluste können bei diesen Unternehmen über den fünfjährigen Ausgleichszeitraum und den Verlustvortrag hinaus über Gewinnzuschläge abgedeckt werden.

Daran ändert auch ein eventueller Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht in der Satzung nichts. Eine solche (selbst beschränkende) Absichtserklärung hat nur steuerrechtliche Bedeutung und wirkt sich nicht auf die gebührenrechtliche Gewinnerzielungsmöglichkeit aus (VGH BW, Urteil vom 11.11.2004 – 2 S 706/04).

Seit der Änderung des Wassergesetzes (§ 44 Abs. 1 Satz 1) ist die Wasserversorgung nun eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und ist somit eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Gemeinde geworden. Sie gehört damit nicht mehr zu den wirtschaftlichen Unternehmen i. S. von § 102 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (GemO), die einen Ertrag für den Haushalt abwerfen **sollen.*

II. KALKULATION

**ÜBERSICHT ÜBER DIE
ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN
FÜR DEN KALKULATIONSZEITRAUM
2025 - 2026**

Wasserverbrauchsgebühr (netto)	nachrichtlich aktueller Satz	pro m ³
- kostendeckende Gebührenobergrenze mit Gewinnzuschlag	1,97 €	2,79 €

WASSERVERSORGUNG

ERFOLGSPLAN 2025 - 2026

Kosten

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2025 in €	Gesamt- ansatz 2026 in €
Betriebsaufwand:		
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	549.800	555.700
Aufwendungen für bezogene Leistungen	208.300	211.000
Sonstige betriebliche Aufwendungen	229.000	230.800
abzügl. enthaltene Konzessionsabgabe	-86.500	-87.500
Sonstige Steuern	112	112
Summe Betriebsaufwand	900.712	910.112
Kalkulatorische Kosten:		
- Abschreibungen laut Anlage 1	98.017	102.317
- tatsächliche Verzinsung laut Planung	775	582
Summe kalkulatorische Kosten	98.792	102.899
Summe Kosten	999.504	1.013.011

Erlöse

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2025 in €	Gesamt- ansatz 2026 in €
Betriebserträge:		
Einnahmen aus Grundgebühren	66.550	66.550
Installationserträge	10.000	1.000
Sonstige betriebliche Erträge	300	300
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	300	300
Summe Betriebserträge	77.150	68.150
Kalkulatorische Einnahmen:		
- Auflösungen laut Anlage 1	7.340	7.340
Summe Auflösungen	7.340	7.340
Summe Erlöse	84.490	75.490

WASSERVERSORGUNG

BERECHNUNG DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR

2025 - 2026

	2025	2026	Gesamt
Kosten	999.504 €	1.013.011 €	
./. Erlöse	-84.490 €	-75.490 €	
Gebührenfähige Kosten	915.014 €	937.521 €	1.852.535 €
zuzügl. Gewinnzuschlag (*)	145.540 €	145.540 €	291.080 €
Gebührenfähige Kosten	1.060.554 €	1.083.061 €	2.143.615 €

FRISCHWASSERMENGEN	2025	2026	Gesamt
geschätzte Frischwassermengen laut Anlage 2	382.000 m ³	384.000 m ³	766.000 m³

Ermittlung der Gebührenobergrenze mit Gewinnzuschlag

Gebührenobergrenze		2.143.615 €			
-----	=	-----	=	2,79 €/m³	
Frischwassermengen		766.000 m³			

(*) = Der Gewinnzuschlag dient zur Abdeckung von:

- max. verfügbare Konzessionsabgabe laut Anlage 3	110.463 €	110.463 €	
- Mindesthandelsbilanzgewinn laut Anlage 3	28.098 €	28.098 €	
- Mindestertragssteuern laut Anlage 3	6.979 €	6.979 €	
	145.540 €	145.540 €	

Ermittlung der Gebührenobergrenze ohne Gewinnzuschlag

Gebührenobergrenze		1.852.535 €			
-----	=	-----	=	2,41 €/m³	
Frischwassermengen		766.000 m³			

Anlagen zur Kalkulation

WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDE NORDHEIM

Anschaffungskosten	2023	2024	2025	2026
Wasserversorgung				
lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 1	6.155.105			
abzügl. Anlagen im Bau	0			
Summe	<u>6.155.105</u>			
Zugänge laut Investitionsplanung:				
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		0		
· Wasserleitungen		200.000	600.000	200.000
· Erwerb Notstromaggregat		40.000		
· Hausanschlüsse		15.000	15.000	15.000
Summe		<u>255.000</u>	<u>615.000</u>	<u>215.000</u>
Endstand AHK 31.12. in €	6.155.105	6.410.105	7.025.105	7.240.105
Endstand AHK 31.12. in € ohne A. i. B.	6.155.105	6.410.105	7.025.105	7.240.105

Einnahmen	2023	2024	2025	2026
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter				
lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 2	0			
Summe	<u>0</u>			
Zugänge laut Investitionsplanung:				
Summe		<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
Endstand Zuweisungen 31.12. in €	0	0	0	0
Wasserversorgungsbeiträge				
lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 3	704.655			
Summe	<u>704.655</u>			
voraussichtliche Beitragszugänge:				
Summe		<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
Endstand Beiträge 31.12. in €	704.655	704.655	704.655	704.655
Endstand Einnahmen 31.12. in €	704.655	704.655	704.655	704.655

WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDE NORDHEIM

Kalkulatorische Kosten	2023	2024	2025	2026
Abschreibung				
Zugang AHK	AfA Satz	255.000	615.000	215.000
Zugang AfA	2,00%	5.100	12.300	4.300
Abschreibung in €		80.617	85.717	98.017
Auflösung				
Zugang Zuschüsse	AfA Satz	0	0	0
Zugang Auflösung	2,00%	0	0	0
Auflösung Zuschüsse in €		0	0	0
Zugang Beiträge		0	0	0
Zugang Auflösung	2,00%	0	0	0
Auflösung Beiträge in €		7.340	7.340	7.340
Auflösung gesamt in €		7.340	7.340	7.340

Mindesthandelsbilanzgewinn	2023	2024	2025	2026
AHK zum 31.12. ohne A. i. B., ohne Beteiligungen, ohne imm. Verm.g. aufgelaufene Abschreibung	6.013.221	6.268.221	6.883.221	7.098.221
Restbuchwert Ausgaben ohne A. i. B.	4.567.800	4.653.517	4.751.534	4.853.851
Restbuchwert der Sachanlagen zum 01.01.	1.445.421	1.614.704	2.131.687	2.244.370
			1.614.704	2.131.687

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN FRISCHWASSERMENGEN

Tatsächlich verkaufte Frischwassermengen der letzten drei Jahre				
	2021	2022	2023	Ø
verkaufte Frischwassermenge gesamt	394.694 m ³	394.947 m ³	356.129 m ³	
abzügl. darin enthaltene Mengen für:				
- öffentliche Einrichtungen	-17.549 m ³	-23.816 m ³	-23.677 m ³	

Wassermengen Tarifabnehmer	377.145 m ³	371.131 m ³	332.452 m ³	
zuzügl. Mengen mit Preisnachlass:				
- öffentliche Einrichtungen (10 % Nachlass)	15.794 m ³	21.434 m ³	21.309 m ³	
	392.939 m³	392.565 m³	353.761 m³	379.755 m³

Voraussichtlich verkaufte Frischwassermengen im Kalkulationszeitraum			
	2025	2026	Gesamt
prognostizierte Frischwassermenge lt. Verwaltung	382.000 m ³	384.000 m ³	
	382.000 m³	384.000 m³	

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER MAXIMAL MÖGLICHEN KONZESSIONSABGABE IM BEMESSUNGSZEITRAUM 2025 - 2026

kalkulierte kostendeckende Wasserverbrauchsgebühr:	2,41 €
mögliche Anhebung um:	0,38 €
neue Wasserverbrauchsgebühr:	2,79 €

1. Geplantes durchschnittliches Jahresergebnis

Abzudeckender Verlust		0 €	
zusätzlicher Erlös durch Anhebung der Wasserverbr.gebühr um	0,38 €		
Wassermenge Tarifabnehmer in m ³	383.000	145.540 €	
= Rohergebnis		145.540 €	
abzüglich Konzessionsabgabe		-110.463 €	
= Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftsteuer		35.077 €	
abzüglich Gewerbeertragsteuer		-2.637 €	
= Ergebnis vor Körperschaftsteuer		32.440 €	
abzüglich Körperschaftsteuer		-4.116 €	
abzüglich Solidaritätszuschlag		-226 €	
Jahresergebnis			28.098 €

2. Mindesthandelsbilanzgewinn

durchschnittl. Restbuchwert der Sachanlagen zum 01.01.		1.873.196 €	
abzügl. Anzahlungen auf Anlagen (Anlagen im Bau)		0 €	
		1.873.196 €	
daraus Mindesthandelsbilanzgewinn = 1,5%			28.098 €

3. Mindestertragsteuern:

3.1. Mindestkörperschaftsteuer

Mindesthandelsbilanzgewinn		28.098 €	
Freibetrag gemäß §24 KStG		-5.000 €	
		23.098 €	
Körperschaftsteuer nach § 23 KStG in der derzeit gültigen Fassung			
Körperschaftsteuer & Solidaritätszuschlag (15%+(15%*5,5%))	15,825%		
15,825/84,175 hiervon		4.342 €	
= Fiktives Einkommen		27.440 €	
davon Körperschaftsteuer	15,00%	4.116 €	
davon Solidaritätszuschlag	5,50%	226 €	
		4.342 €	
Mindestkörperschaftsteuer			4.342 €

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER MAXIMAL MÖGLICHEN KONZESSIONSABGABE IM BEMESSUNGSZEITRAUM 2025 - 2026

3. Mindestertragsteuern:			
3.2. Mindestgewerbeertragsteuer			
Mindesthandelsbilanzgewinn			28.098 €
Körperschaftsteuer			4.116 €
Solidaritätszuschlag			226 €
Dauerschuldzinsen (um Zinseinnahmen bereinigt)		379 €	
25% der Konzessionsabgabe		<u>27.616 €</u>	
		27.995 €	
Freibetrag gemäß § 8 Nr. 1 GewStG (100.000 €)		<u>-27.995 €</u>	
		0 €	
davon	25%		<u>0 €</u>
			32.440 €
Freibetrag gemäß § 11 GewStG			<u>-5.000 €</u>
			27.440 €
abgerundet auf volle hundert			27.400 €
Meßbetrag	3,5%		959 €
Hebesatz	275%		2.637 €
Mindestgewerbeertragsteuer			2.637 €
Summe Mindestertragsteuern			6.979 €
Summe Mindesthandelsbilanzgewinn + Mindestertragsteuern			35.077 €

4. Konzessionsabgabe						
4.1. Maximale Konzessionsabgabe						
	Menge m ³	Preis	Erlös	KA %		
Grundgebühr			66.550 €	10,0%		6.655 €
Großabnehmer (bereits in Verbrauchsgebühr berücks.)	0	0,00 €	0 €	1,5%		0 €
Verbrauchsgebühr übrige Tarifabnehmer	<u>383.000</u>	2,79 €	1.068.570 €	10,0%		106.857 €
	383.000					
Maximale Konzessionsabgabe						113.512 €
4.2. verfügbare Konzessionsabgabe						
Rohüberschuss			145.540 €			
abzgl. Summe Mindesthandelsbilanzgewinn + Mindestertragsteuern			<u>-35.077 €</u>			
Verfügbar für Konzessionsabgabe			110.463 €			
verfügbare Konzessionsabgabe						110.463 €
zu berücksichtigende Konzessionsabgabe						110.463 €

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER MAXIMAL MÖGLICHEN KONZESSIONSABGABE IM BEMESSUNGSZEITRAUM 2025 - 2026

5. Endgültige Steuerberechnung			
5.1 Gewerbebeertragsteuer			
Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftsteuer		35.077 €	
Dauerschuldzinsen		379 €	
25 % der Konzessionsabgabe		<u>27.616 €</u>	
		27.995 €	
Freibetrag gemäß § 8 Nr. 1 GewStG (100.000 €)		<u>-27.995 €</u>	
		0 €	
davon	25,00%	<u>0 €</u>	
		35.077 €	
Freibetrag		<u>-5.000 €</u>	
		30.077 €	
Faktor Hebesatz x Messbetrag	8,78%	<u>-2.641 €</u>	
		27.436 €	
abgerundet auf volle Hundert			27.400 €
Meßbetrag	3,5%		959 €
Hebesatz	275%		2.637 €
Gewerbebeertragsteuer			2.637 €
5.2 Körperschaftsteuer			
Ergebnis vor Körperschaftsteuer		32.440 €	
Freibetrag		<u>-5.000 €</u>	
		27.440 €	
davon Körperschaftsteuer	15,00%		4.116 €
davon Solidaritätszuschlag	5,50%		226 €
Körperschaftsteuer			4.342 €
Summe Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			6.979 €

Berechnungsgrundlagen

WASSERVERSORGUNG

ANLAGENBUCHHALTUNG DER GEMEINDE NORDHEIM

1) Herstellungskosten Stand 31.12. laut Anlagenbuchhaltung	2023		
	AHK in €	AfA jährlich in €	Restbuch- wert in €
· Konzessionen, Rechte, Lizenzen u. ä.	141.884	0	92.033
· Grundstücke, grstkg. Rechte ohne Bau	6.010	0	6.010
· Erzeugungs-, Gewinnungs-, u. a. Anlagen	86.526	0	0
· Verteilungsanlagen	5.852.838	77.098	1.383.561
· Fahrzeuge	15.637	1.564	12.901
· Betriebs- und Geschäftsausstattung	52.210	1.955	42.949
· Anlagen im Bau	0	0	0
Wasserversorgung gesamt	6.155.105	80.617	1.537.454

2) Zuschüsse Stand 31.12. laut Anlagenbuchhaltung	2023		
	Ursprungs- wert in €	Auflösung jährlich in €	Auflösungs- rest in €
· Landeszuweisungen	0	0	0
Wasserversorgung gesamt	0	0	0

3) Beiträge Stand 31.12. laut Anlagenbuchhaltung	2023		
	Ursprungs- wert in €	Auflösung jährlich in €	Auflösungs- rest in €
· Wasserversorgungsbeiträge inkl. HA-Kostenersätze	425.110	0	0
· Wasserversorgungsbeiträge inkl. HA-Kostenersätze	279.545	7.340	245.868
Wasserversorgung gesamt	704.655	7.340	245.868

III. BESCHLUSSANTRAG ZUR GEBÜHRENKALKULATION

BESCHLUSSANTRAG

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom Juli 2024 zu.
2. Die Gemeinde Nordheim wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Wasserversorgung“ erheben.
3. Die Gemeinde Nordheim wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2025-2026 (zweijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
7. Der Gemeinderat stimmt der Möglichkeit zu, die Belieferung der gemeindeeigenen Grundstücke nach den Regelungen der Erlaubnis des § 14 der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) bzw. der Eigenbetriebsverordnung-Doppik (EigBVO-Doppik) mit einem Preisnachlass von 10 % zu versehen.
8. Die Erwirtschaftung einer Konzessionsabgabe sowie der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn sowie die Mindestertragssteuern werden eingeplant.
9. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation wird die Wasserverbrauchsgebühr für den Zeitraum 01/2025 – 12/2026 wie folgt geändert:
 - Wasserverbrauchsgebühr **2,79 € /m³ Frischwasser**